



Karl-Nahrgang-Schule
Grundschule des Kreises Offenbach
Ringwaldstraße 13, 63303 Dreieich-Götzenhain

Liebe Eltern der Karl-Nahrgang-Schule,

die ersten beiden Wochen nach den Osterferien sind nun vergangen und wir möchten Ihnen gerne eine kurze Rückmeldung hierzu geben.

Die Durchführung der Selbsttests funktioniert sehr gut. Bislang wurden in diesem Zusammenhang alle Kinder der Schule negativ getestet.

Das Gesundheitsamt des Kreis Offenbach hat uns ebenfalls eine Rückmeldung hierzu gegeben:

„Innerhalb der ersten Woche wurden insgesamt im Kreis 49 positive Schnelltestbefunde aus den Schulen gemeldet, 60% davon an Grundschulen, 40% an weiterführenden Schulen. In ca. 70% der Fälle wurde der positive Schnelltestbefund durch eine PCR Untersuchung bestätigt. Alle diese Kinder waren zum Zeitpunkt des Schnelltests ohne Krankheitssymptome. Viele wurden erst nach dem PCR Test symptomatisch, d.h. sie wurden mit dem Schnelltest zu einem sehr frühen Zeitpunkt der Erkrankung „entdeckt“. In den Schulen wurden im Rahmen der Ermittlungen in der ersten Woche nur 39 enge Kontaktpersonen gefunden. Insgesamt können wir als Rückmeldung geben, dass die Durchführung der Selbsttests in den Schulen sehr gut organisiert und umgesetzt wurden! In Kombination mit den aktuell geltenden Hygieneregeln ergibt sich dadurch für die Schulen eine relativ große Sicherheit.“ *Vgl. Team Schule vom Gesundheitsamt*

Wie wir bereits in unserem letzten Brief informiert haben, hat am 22.04.2021 das neugefasste Bundesinfektionsschutzgesetz den Bundesrat passiert. Damit greift die bundesweite Notbremse seit dem 24.04. bis längstens 30.06.2021.

Diese Notbremse bedeutet für uns:

- Bei einer 7-Tage-Inzidenz bis 165 im Landkreis Offenbach nehmen Grundschüler am Wechselunterricht teil.
- Bei einer 7-Tage-Inzidenz ab 165 im Landkreis Offenbach findet nach dreitägigem Überschreiten dieser Marke ausnahmslos Distanzunterricht und eine Notbetreuung statt. Sollte dieser Fall eintreten, werden wir Sie schnellstmöglich über die Elternbeiräte informieren.
- Fällt an fünf Werktagen hintereinander die Inzidenz unter 165, gelten ab dem übernächsten Tag die Regelungen der vorherigen Stufe.

Zur Teilnahme an der Notbetreuung berechtigt sind Schülerinnen und Schüler, sofern

- eine Betreuung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, insbesondere, weil beide sorgeberechtigten Elternteile, in deren Haushalt sie wohnen, ihrer Erwerbstätigkeit oder ihrem Studium nachgehen müssen. Das

Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch Bescheinigungen, insbesondere des Dienstherrn oder Arbeitgebers, rechtzeitig nachzuweisen. Entsprechendes gilt für berufstätige oder studierende Eltern, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen,

- die Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls von den zuständigen Jugendämtern angeordnet worden ist,
- ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung besteht, die eine besondere Betreuung erfordert oder
- ohne die Betreuung im Einzelfall ein besonderer Härtefall vorliegt.

Um Ihre Berufstätigkeit nachweisen zu können, benötigen Sie eine Bestätigung Ihres Arbeitgebers. Ein entsprechendes Muster für die Arbeitgeberbescheinigung finden Sie auf unserer Homepage.

Eltern, die bereits eine entsprechende Bestätigung seit dem 12.02.2021 vorgelegt haben, müssen keine weitere Arbeitgeberbescheinigung vorlegen.

Wenn uns keine Arbeitgeberbescheinigung vorliegt, bzw. andere oben genannte Gründe zutreffen, können wir Kinder nicht in die Notbetreuung aufnehmen.

Wir hoffen alle sehr, dass die Schulen lange geöffnet bleiben können.

Viele Grüße

Sandra Neubauer, Schulleiterin

Ann-Kathrin-Kaiser, Abwesenheitsvertreterin der Schulleitung